



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 36 / 200. Jahrgang / 2019

Amtssigniert. SID2019091014934
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 4. September 2019

Amtlicher Teil

Nr. 653 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 654 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle einer/eines Leiterin/Leiters für das Primariat Innere Medizin am A. ö. Bezirkskrankenhaus in Reutte

Nr. 655 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung „Ankerschlag“ der Eigenjagd Seefeld

Nr. 656 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung "Mösl" der Eigenjagd Karwendeltal - Coburg

Nr. 657 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 658 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 659 Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz

Nr. 660 Offene Verfahren: Filmproduktionen Sommer und Winter für die Tirol Werbung GmbH

Nr. 661 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Rum für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

Nr. 653 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils;** Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge (Betreuung von Kindern, musisch-kreative Aktivitäten, Dokumentationsarbeit und Verfassen von Entwicklungsberichten), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.192,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 8. September 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/126).
- **Bezirkshauptmannschaft Schwaz;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Bearbeitung von Förderungsanträgen im Bereich der Wohnbauförderung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.536,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. September 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/123).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 29. August 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 654 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte/Tirol

STELLENAUSSCHREIBUNG

Leiterin/Leiters für das Primariat Innere Medizin

Die Abteilung für Innere Medizin betreut ein breites Patientengut und leistet die regionale Versorgung mit 45 stationären Betten, 2 CCU-Betten, 12 Betten für Akutgeriatrie und Remobilisation, eigene Dialysestation und zwei ambulanten Betreuungsplätzen.

Das Leistungsspektrum umfasst: Basis- und Notfallversorgung konservative Kardiologie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der interventionellen Kardiologie, Endoskopie-Einheit, Nephrologie/Dialyse, Hämato- und Onkologie, geriatrische Versorgung, Mitbetreuung neurologischer und psychiatrischer PatientInnen.

Das BKH Reutte im Tiroler Außerfern befindet sich mitten im Naturpark Tiroler Lech, grenznah zu Deutschland (Allgäu). Der zweitgrößte Arbeitgeber im Bezirk Reutte bietet umfangreiche soziale Leistungen.

Das Haus ist ein Komplettanbieter in Gesundheitsfragen mit den Fachrichtungen: Allgemeine Chirurgie, Anästhesie/Allgemeine Intensivmedizin, Gynäkologie/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Radiologie (Multi-Slice-CT, MRT), Augen-Tagesklinik, HNO-Tagesklinik, Urologie-Wochenklinik, Orthopädie/Traumatologie, Teleneurologie, Psychiatrie-Liaisondienst (ärztlich und pflegerisch).

Qualifikation: abgeschlossenes Studium Dr. med. univ., Approbation/Erfahrung als Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin, bevorzugt mit einem Sonderfach (Additivfacharzt)

der Inneren Medizin, umfassende klinische Erfahrung, mehrjährige Tätigkeit in leitender Funktion, auch als leitender Oberarzt (Managementausbildung wünschenswert).

Erwartungen: Führung der Abteilung und Vertretung des Primariates nach außen, konstruktive Zusammenarbeit mit dem Rechtsträger, der Kollegialen Führung und den anderen Abteilungen des BKH Reutte, Ausbau der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Einrichtungen, insbesondere im niedergelassenen Bereich, Personaleinsatzplanung und -steuerung unter Berücksichtigung des KAAZG, hohe Kompetenz in der Mitarbeiterführung, kommunikative Fähigkeiten, qualitäts- und wirtschaftsorientierte Abteilungsführung, Weiterentwicklung der Abteilung in Abstimmung mit der Kollegialen Führung und dem Rechtsträger des Hauses.

Angebot: eine verantwortungsvolle Führungsposition in einem innovativen Gesundheitsunternehmen, bei attraktiver Entlohnung, Möglichkeit den Bereich aktiv zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Geregelte Arbeitszeiten, beste Freizeitgestaltung in schöner Umgebung, Möglichkeit qualifizierte ÄrztInnen mitzubringen, ein kollegiales und motiviertes Team, Hilfe bei der Wohnungssuche, Schulzentren und Kindergärten in unmittelbarer Nähe.

Die Anstellung erfolgt zunächst befristet für die Dauer von fünf Jahren, wobei Reutte als ordentlicher Wohnsitz erwünscht ist.

Informationen und Datenmaterial zur Erstellung des Leitungskonzeptes für die Abteilung für Innere Medizin erhalten Sie selbstverständlich durch unseren Verwaltungsdirektor. Ihr Ansprechpartner für Informationen im medizinischen Bereich ist unser Ärztlicher Direktor.

Bewerber senden eine aussagekräftige Bewerbung bis 17. Oktober 2019, mit folgenden Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Lebenslauf (inkl. aktueller Lichtbilder)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung - nicht älter als 3 Monate
- Promotionsurkunde
- Facharztanerkennung für Innere Medizin
- Ausbildungs- und Dienstzeugnisse ab Promotion
- Verzeichnis allfällig verfasster wissenschaftlicher Arbeiten
- Vorstellung hinsichtlich fachlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Aufgabenstellung und Entwicklung der Abteilung (Konzept)
- Amtsärztliches Zeugnis - nicht älter als 3 Monate
Dipl. VW Dr. Dietmar Baron, Verwaltungsdirektor,
Tel.: +43 (0)5672 601 601, dietmar.baron@bkh-reutte.at
Prim. Dr. Eugen Ladner, Ärztlicher Direktor,
Tel.: +43 (0)5672 601 600, eugen.ladner@bkh-reutte.at
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte/Tirol,
Krankenhausstraße 39,6600 Ehenbichl
Reutte, 20. August 2019

Nr. 655 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-GEH-69/4-2019

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
über eine Wildruhefläche im Bereich
der Rotwildfütterung „Ankerschlag“

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von

Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., nach Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Seefeld und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung „Ankerschlag“, Grundstücke 583/1 und 588/1, Katastralgemeinde Seefeld, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Fläche), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 30. April** des Folgejahres.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 30. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Anlage (siehe Seite 333)

Nr. 656 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-GEH-20/4-2019

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
über eine Wildruhefläche im Bereich
der Rotwildfütterung "Mösl"

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., nach Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Seefeld und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung „Mösl“, Grundstücke 759, 762, 763, 764/1, 770, 771 und 773, Katastralgemeinde Scharnitz, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2
Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 30. April** des Folgejahres.

§ 3
Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 30. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4
Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5
Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Anlage (siehe Seite 334)

Nr. 657 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/328-2019

VERORDNUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Blinded by the Light“, (01:58:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Dieser Film ist ein Geschenk“, (01:12:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Iris: A Space Opera by Justice“, (01:27:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Paranza – Der Clan der Kinder“, (01:52:00 hh:mm:ss).

Innsbruck, 26. August 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Mühlbacher

Nr. 658 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/388

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **5. November 2019** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **24. September 2019** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 27. August 2019

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 659 • Gemeinde Oetz

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung der Entwürfe der Änderung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes
und des Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung vom 27. August 2019 beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 die Entwürfe der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz betreffend das Projekt Ötztal Golf während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Oetz aufzulegen. Gleichzeitig liegt gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, der Umweltbericht zur Änderung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gem. § 65 Abs. 2 TROG 2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten einer Umweltprüfung, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von Seveso-Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben. Gem. § 65 Abs. 4 TROG 2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung, (...) soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz (...) betreffen.

Es ist die Errichtung einer Golfanlage vorgesehen, bestehend aus einem 9-Loch-Turnierplatz sowie einer Übungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz. Das Planungsgebiet erstreckt sich über Teile der Gemeindegebiete von Sautens, Haiming und Oetz. Im Planungsgebiet in Oetz ist die Errichtung einer Golfübungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz und einer Brücke über die Ötztaler Ache vorgesehen.

Die vom Raumplanungsbüro ProAlp, GF DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwürfe zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Bezeichnung: ÖRK16 – Golfplatz) und des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer 214-2017-00002 vom 18. Juni 2019) mit dem zugehörigen Umweltbericht enthalten die erforderlichen Inhalte:

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen (Örtliches Raumordnungskonzept: Aufhebung forstliche Freihaltefläche, landschaftlich wertvolle Freihaltefläche bzw. ökologische Freihaltefläche und Festlegung der für die Golfübungsanlage und die neu geplante Brücke vorgesehenen Fläche als Vorwiegend Sondernutzung Sport und Erholung – UVP-pflichtiger Golfplatz mit Nebeneinrichtungen und Golfübungsanlage; Flächenwidmungsplan: Widmung der Gesamtfläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Gpn 1354, 1355, 1356, 1357, 1358 KG Oetz, derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016, als Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrüns gem. § 50 TROG 2016, Widmung einer Teilfläche der Gp 2880 KG Oetz, derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016, als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen SV-4 gem. § 51 TROG 2016: bis 735,40m ü.A.: Freiland gem. § 41 TROG 2016; ab 735,40m ü.A.: Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrüns gem. § 50 TROG 2016), Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens, Alternativenprüfung.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom **5. September 2019 bis einschließlich 18. Oktober 2019**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, raumplanerisches Gutachten, gemeindeübergreifender Umweltbericht samt Einlagen, gemeindespezifischer Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Oetz zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.oetz.tirol.gv.at/buergerservice/amtstafel einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Oetz, 28. August 2019

Der Bürgermeister: *Ing. Hansjörg Falkner*

Nr. 660 • Tirol Werbung GmbH

OFFENE VERFAHREN

Bekanntmachung

Filmproduktionen Sommer und Winter

Auftraggeber: Tirol Werbung GmbH, Maria-Theresien-Strasse 55, 6020 Innsbruck.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Informationen: Die Tirol Werbung vergibt einen Auftrag zur Produktion von jeweils mindestens zwei Filmen pro Saison (Winter und Sommer) bis zum Herbst 2021, welche die Basis für die Kampagne für die Winter- und Sommerbewerbung des Tourismuslandes Tirol bis 2021 bilden.

Angebotsabgabe: bis 30. September 2019.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen sind ausschließlich erhältlich unter www.tirolwerbung.at/unternehmen/aus-schreibungen

Ansprechperson für Rückfragen: Tirol Werbung GmbH, Eckard Speckbacher, E-Mail: eckard.speckbacher@tirolwerbung.at

Innsbruck, 29. August 2019

Nr. 661 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

**Baumeisterarbeiten für die Errichtung
einer Passivhaus-Wohnanlage in Rum
mit 23 Mietwohnungen + 82 TG-Plätzen**

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH.

Auftragsbezeichnung: RUM (RU 25) - Austraße, Baumeister.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Rum mit 23 Mietwohnungen + 82 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: 6063 Rum.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 19. September 2019, 15 Uhr.

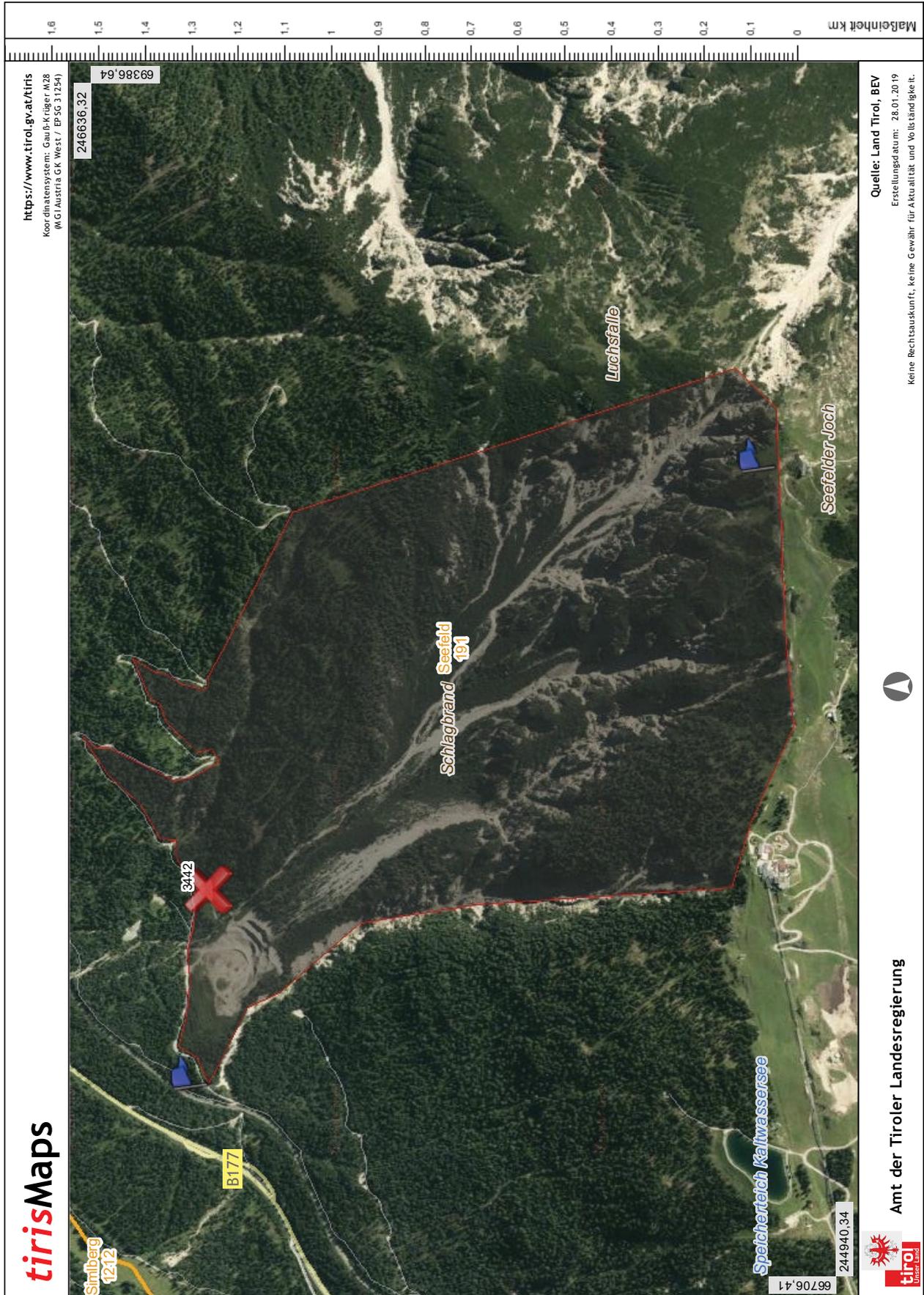
CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 0325.

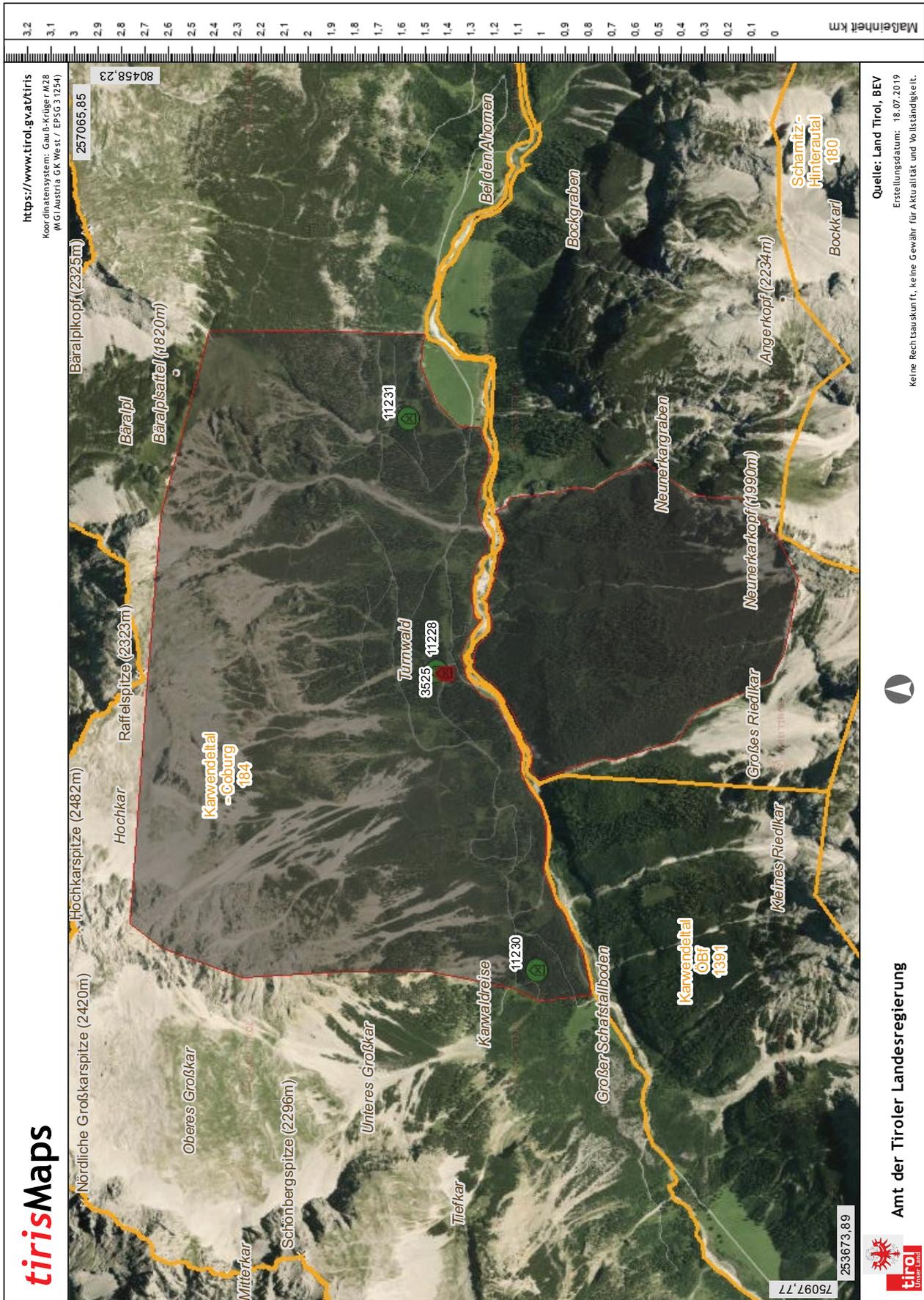
Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroi.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=98>

Innsbruck, 29. August 2019

Anlage zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung „Ankerschlag“ der Eigenjagd Seefeld (Seite 330, Nr. 655)



Anlage zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung "Mösl" der Eigenjagd Karwendeltal - Coburg (Seite 331, Nr. 656)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck